

mögenszuwachs ist ein Einbekenntniß desselben binnen 6 Wochen vom Eintritt der Aenderung bei der k. k. Statthalterei vorzulegen, auf Grund dessen dann die neue Bemessung erfolgt. e. Gegen die Bemessung des Gebühren-Äquivalentes, deren Richtigkeit von großem Belange für die Bemessung der Religionsfondsteuer ist, kann binnen 30 Tagen nach Zustellung des Zahlungsauftrages recurriert werden.

7. Die Eingaben, welche die Bemessung der Religionsfondsteuer betreffen, mithin auch die Einbekenntnisse und deren Beilagen, sind nach dem Gebührengesetze T. P. 44 qu. stempelfrei. Beschwerden oder Recurse gegen die Entscheidungen über solche Eingaben müssen, wenn die Gebühr 50 fl. nicht übersteigt, von jedem Bogen mit einem 15 fr., wenn sie 50 fl. überschreitet, von jedem Bogen mit einem 36 fr.=Stempel versehen sein. (T. P. qu. a/b.²⁾)

8. Die Strafe über die Verschweigung eines Vermögens oder Einkommens, dessen Vorhandensein auf die Bemessung des Religionsfondbeitrages Einfluß nehmen kann, besteht in dem doppelten des hiedurch verkürzten oder der Verkürzung ausgesetzten Beitrages. (§. 16 des Gef. v. 7. Mai 1874, R.-G.-Bl. Nr. 51.)

Pastoralfragen und -Fälle.

I. (Sind Sterbende zur Erweckung eines Aktes der vollkommenen Reue verpflichtet?) Der junge Priester Manilius wurde zum schwer kranken Leander gerufen und fand denselben auf den Empfang der Sterbsakramente nur durch Akte der unvollkommenen Reue vorbereitet. Er forderte Leander auf, auch einen Akt der vollkommenen Reue zu erwecken, da er in Todesgefahr hiezu verpflichtet wäre. Leander sagte: Ja, wenn

¹⁾ Dieser §. lautet: Eine innerhalb des Zeitraumes, für welchen der Religionsfond-Beitrag bemessen wird, eintretende dauernde Vermehrung oder Verminderung des Einkommens des beitragspflichtigen Subjectes oder des die Grundlage der Bemessung bildenden Vermögens, hat auf die Beitragspflicht nur insofern Einfluß, als durch eine solche Veränderung das Einkommen des Beitragspflichtigen über den die kirchliche Competenz bildenden Betrag hinaussteigt oder — mit oder ohne Einrechnung des gesetzlichen Betrages — unter diesen Betrag herabstinkt. Im ersteren Falle ist der Betrag für den noch übrigen Theil der Bemessungs-Periode nachträglich zu bemessen, im zweiten Falle ganz oder in dem entsprechenden Theilbetrage abzuschreiben. In Fällen, in welchen ein vorübergehender Nachlaß an den landesfürstlichen Steuern gewährt wird, kann auch ein entsprechender Nachlaß der Religionsfondsteuer eintreten. —

²⁾ Das gleiche gilt auch bei den Eingaben und Recursen über die Bemessung des Gebühren-Äquivalentes.

ich das nur könnte! Ueber die kleineren Sünden kann ich nicht einmal eine unvollkommene Reue zu Stande bringen. Plötzlich verliert Leander das Bewußtsein und Manilius absolvirt ihn *timens et tremens*.

Es fragt sich: 1) Sind Sterbende, die ihre Sünden mit bloßer *Attritio* gebeichtet haben, außerdem verpflichtet, *explicite* einen Akt der *Contritio* zu erwecken?

2) Kann ein Pönitent absolvirt werden, der die lässlichen Sünden gar nicht bereut?

3) *Quid in casu?*

In der Beantwortung der ersten dieser drei Fragen sind die Theologen keineswegs einig. Lugo, Laymann, Roncaglia, Sporer, Holzmann und überhaupt die meisten Autoren beantworten sie negative. Selbst Suarez und der hl. Alphons, die doch der entgegengesetzten Ansicht huldigen, nennen diese negative *Sententia*, der eine *valde probabilis*, der andere *probabilis*. Als Grund führen deren Vertheidiger an, daß der Pönitent durch die sakramentale Absolution in den Stand der heiligmachenden Gnade versetzt wird. Das Concil von Trient lehrt (Sess. 14, Cap. 4), daß der Sünder durch die *attritio* allein ohne Bußsakrament nicht zur Rechtfertigung gelangen könne. Damit lehrt es aber zugleich, wie Perrone im *Tractat de Pœnitentia* n. 63 — 71 zeigt, daß die *attritio* in Verbindung mit dem Bußsakramente den Sünder zur Rechtfertigung führe. Ist aber der Sterbende so zur Rechtfertigung und in den Stand der heiligmachenden Gnade gelangt, so ist sein Seelenheil sicher gestellt. Durch die sakramentale Absolution wird der Mensch *implicitus* aus einem *contritus* ein *contritus* und es ist ein *actus explicitus contritionis* nicht nothwendig.

Suarez, Sanchez, Bonacina, Concina, Antoine und andere vertheidigen die entgegengesetzte Ansicht, wornach der Sterbende zur Erweckung eines Aktes der vollkommenen Reue verpflichtet ist und zwar aus dem Grunde der Selbstliebe, welche verlangt, daß der Mensch die *remedia tutiora* anwende, um von jeglicher Gefahr der ewigen Verdammniß sich zu befreien.

Der hl. Alphonsus sagt, diese letztere Ansicht sei durchaus anzurathen, wenn auch die entgegengesetzte probabel sei, weil es sich um das höchste Geschäft handle, um das Geschäft des Seelenheiles, dessen Verlust unersetzlich ist, und es müsse dieser Ansicht durchaus folgen derjenige, der sich in *actuali mortis periculo* befinde, denn in diesem Augenblicke müsse jedermann einen Akt der Liebe erwecken, das könne aber nicht geschehen ohne *contritio*

bei dem, der dabei an seine Sünden denke. (Theol. mor. Lib. 6. Tract. 4. n. 437 dub. 2. und Homo apost. tr. XVI. n. 11.)

Müller schließt sich dieser Ansicht vollkommen an, indem er in seiner Theol. mor. Lib. III. Tr. II. §. 115 lehrt: *Obligat praeceptum contritionis etiam per accidens: 3. quando est eliciendus actus charitatis; quapropter etiam ille, qui in articulo mortis cum sola attritione Sacramentum Poenitentiae suscepit, elicere tenetur contritionem perfectam.*

Ballerini spricht sich in der römischen Ausgabe des Gury (Vol. II. n. 445. not. b) gegen die Existenz der in Rede stehenden Verpflichtung aus, indem er hinweist auf die Zweifelhaftigkeit derselben, da ja beide entgegengesetzte Ansichten wahrhaft probabel seien, wie der hl. Lehrer selbst bezeuge. *Lex autem mere probabilis non obligat.* Was aber die Verpflichtung zur Erweckung eines Liebesactes in articulo mortis anbelangt, so sei zu unterscheiden. „*Si enim sermo sit de homine in statu peccati, qui nullum aliud medium justificationis habeat, adesse obligationem justificationis adipiscendae per contritionem charitate perfectam, conceditur; secus autem negatur.*“

Dieses „*secus autem negatur*“ sucht er zu beweisen Vol. I. n. 219. Resol. 2. in Not., wo er zum Schlusse sich auf die Worte Tamburini's (Dec. lib. 2. C. 3. n. 4.): „*Ponere hanc obligationem, quae certe fundamento solido non innititur, nihil aliud est, nisi scrupulos ingerere*“ und auf Lugo beruft, der über dieselbe Frage (de Poenit. Disp. 7. n. 276.) sich also ausspricht: „*Non debet ergo Confessarius laqueos injicere poenitenti in re incerta.*“ Gury sagt, nachdem er beide Meinungen angeführt: „*Quidquid sit, expedit, ut moribundi excitentur, quantum fieri potest, tum ad actum charitatis, tum ad actum contritionis perfectae.*“

In praxi wird man wohl immer nach der affirmativen sententia handeln, aber doch auch von der negativen Gebrauch machen können, um sich im Gewissen zu beruhigen in solchen Fällen, wo es nicht gelang, den Sterbenden noch rechtzeitig zur Erweckung einer vollkommenen Reue zu bringen.

2. Kann ein Pönitent absolvirt werden, der die läßlichen Sünden gar nicht berent?

Distinguo. Entweder hat er die Sünden, die gewiß nur läßlich sind, gebeichtet oder nicht. Hat er sie nicht gebeichtet und nur über die gebeichteten schweren Sünden Reue und Leid erweckt, so kann er gewiß absolvirt werden, da die läßlichen Sünden keine materia necessaria des Bußsacramentes sind.

Hat er sie aber gebeichtet, so ist wieder zu unterscheiden, ob er außerdem auch schwere Sünden beichtete oder nicht. Hat er nur läßliche Sünden gebeichtet, ohne sie zu bereuen, so kann er natürlich nicht losgesprochen werden, da ein wesentlicher Theil der *materia proxima* zum Bußsacramente fehlt. In solchem Falle müßte der Pönitent wenigstens eine der gebeichteten läßlichen Sünden bereuen und diese Reue müßte eine sacramentale sein, d. h. sie müßte erweckt werden mit der wenigstens stillschweigend eingeschlossenen Intention, das Bußsacrament zu empfangen. Die läßlichen Sünden sind ja von einander trennbar und können die einen ohne die anderen nachgelassen werden.

Hat er aber Todssünden und auch läßliche Sünden gebeichtet, aber nur über die ersteren Reue und Leid erweckt, die letzteren aber wissentlich und geßichtlich davon ausgenommen, so fragt es sich, ob er die läßlichen Sünden als *materia sacramenti*, d. h. um auch von ihnen die Losprechung zu erlangen, oder nur deßhalb angegeben, um von dem Beichtvater besser erkannt und geleitet werden zu können. Das erstere wird wohl ohnehin nie stattfinden, aber gesetzt es geschähe, so wäre der Pönitent *per se* von Schuld nicht frei zu sprechen. Ob er aber dadurch schwer sündigte oder nur läßlich, ist nicht so leicht zu entscheiden. In Gury ist zu lesen: (*Editio Ratisbonensis quinta* Vol. II. n. 446. not. ¹): *Hoc enim per se culpa gravi non careret, und wird sich berufen auf Lugo (de Poenit. disp. 14. n. 126.)* Hält man sich an diese Ansicht, so könnte der Pönitent in solchem Falle nicht absolvirt werden, da er ja im Acte des Empfanges des Bußsacramentes schwer sündigte.

Suarez aber sagt darüber Folgendes: „*Et tunc multi putant esse peccatum mortale . . . Sed licet negari non possit, quin illud sit aliqua culpa, nihilominus non censeo mortalem, quia materia talis culpae levis est: quia defectus illius doloris vel propositi per se et natura sua non est contrarius gratiae et justificationi, qui est primarius effectus hujus sacramenti per formam significatus.*“ Wir sagten oben, *per se* wäre ein solcher Pönitent von Schuld nicht frei zu sprechen, nämlich abgesehen von der etwaigen ignorantia oder inadvertentia desselben. Und dazu wollen wir noch die Bemerkung Vallerini's anführen: *Caeterum et ea levis culpa, de qua Suarez, saepius aberit, vel quia poenitens ad hunc doloris defectum aut ad defectus ejusdem inordinationem non advertit, vel quia raro abest omnis displicentia, licet haec efficax satis non sit; quia in re difficile saepe est deceptionem vitare.*

Hat endlich der Bönitent nebst den bereuten schweren Sünden auch nichtbereute, läßliche Sünden deßhalb gebeichtet, um von dem Beichtvater besser geleitet werden zu können, so kann er absolvirt werden und ist nur zu ermahnen, daß er auch die läßlichen Sünden fürchten und sorgfältig meiden müsse.

Ad 3):

Sehen wir uns nun unseren vorliegenden Fall noch etwas an, so müssen wir dem Leander Unrecht geben, wenn er sagt, er könne keinen Act vollkommener Reue erwecken. Leander verwechselte vielleicht das sinnliche Gefühl der Reue mit der Reue selbst und war dann darüber zu belehren.

Die Theologen lehren, daß es mit der Gnade Gottes nicht schwer sei, von der attritio, die man über die begangenen Sünden hat, zur contritio aufzusteigen. Und es muß in der That jedem Sünder mit der Gnade Gottes möglich sein, einen Act der vollkommenen Reue zu erwecken, da solche Acte oft für ihn pflichtmäßig sind (vide Müller L. III. S. 115.)

Da man aber nun nie zu etwas Unmöglichem verpflichtet sein kann, so muß der Act der contritio jedem Sünder mit der Gnade Gottes möglich sein.

Aber vielleicht wollte Leander sagen, daß er es nicht verstünde, Acte der vollkommenen Reue zu erwecken. Dann war es Aufgabe des Beichtvaters, ihn darüber zu belehren. Wir können es uns nicht versagen, hier aus Müller's vortrefflichem Moralwerke eine sehr beherzigenswerthe Bemerkung anzuführen. Er sagt (Lib. III. Tr. II. S. 113. n. 4.): Da die vollkommene Reue Gott so wohlgefällig und den Sündern, besonders den Todssündern, so heilsam ist, so sollen die Gläubigen über die Art und Weise, sie zu erwecken, wohl unterrichtet und zur häufigen Erweckung derselben aufgemuntert werden, ganz besonders, wenn Jemand in eine Todesgefahr käme und keine Gelegenheit zu beichten hätte. Schon die Kinder sollen sich an diese fromme und überaus nützliche Übung gewöhnen; sie sollen zu diesem Zwecke eine bestimmte Formel auswendig lernen, um diese Übung auch später zum großen Nutzen ihrer Seele fortzusetzen.

Er führt dann ein Factum an, das der durch seine homiletischen und katechetischen Werke rühmlichst bekannte Dr. Jakob Schmitt in Freiburg in seiner „Anleitung zur Ertheilung des Erstcommunicanten-Unterrichtes“ erzählt: „Vor einigen Jahren wurde ich gerufen, einen Mann zu versehen, den plötzlich ein Blutsturz befallen hatte. Als ich ankam, war er schon verschieden. Sein Sohn, ein Erstcommunicant, erzählte mir später, während

die Anderen jammernd das Bett umstanden, habe er schnell ein Crucifix von der Wand genommen, es dem sterbenden Vater vorgehalten und ihn ermahnt, vollkommene Reue und das Verlangen nach der hl. Beicht und Wegzehrung zu erwecken, und habe ihm dann das Formular, das er im Unterricht gelernt hatte, vorgesprochen. — Es war mir dieser Vorfall ein neuer Beweis, wie wichtig es ist, Kinder auf diesen Punct recht aufmerksam zu machen.“

Schließlich haben wir bei Betrachtung unseres vorliegenden Falles noch zu sagen, daß Manilius recht handelte, als er den besinnungslosen Leander absolute und nicht conditionate absolvirte, da dieser durch das vorausgegangene mit wenigstens unvollkommener Reue verbundene Sündenbekenntniß genügend disponirt war, und daß kein Grund vorhanden war, dies nur „timens et tremens“ zu thun.

St. Florian.

Professor Josef Weiß.

II. (Stillschweigende Delegation zur Trauung.) In einer Pfarre mit einer Filialkirche, in welcher an bestimmten Tagen Messe gelesen wird, erkrankt der alte Pfarrer. Dessen einziger Cooperator, der gewohnheitsmäßig auch alle Trauungen vorzunehmen hat, wendet sich bittlich an ein benachbartes Kloster, für einen solchen Tag, an welchem er in der Filialkirche die h. Messe lesen muß, einen Priester nach K. zu entsenden, damit er in der Pfarrkirche die hl. Messe lese und sonstige seelsorgliche Functionen, welche etwa während des Cooperators Abwesenheit nothwendig würden, verrichte. Es kommt also ein junger Priester J. nach K. Er geht, da die Stunde zur hl. Messe gekommen, in die Sakristei, sieht im „Wochenbuch“ nach, auf welche Meinung er die hl. Messe zu lesen habe, legt die hl. Gewänder an und geht zum Altar. Da er nach beendeter hl. Messe über die Stufen des Altars herabsteigt, um die nach der Pfarrmesse vorgeschriebenen Gebete zu verrichten, sieht er ganz nahe dem Hochaltare Personen stehen, wie wenn eine Trauung vorzunehmen wäre. Aber der Herr Cooperator, mit dem er doch gesprochen, hat gar nichts von einer solchen gesagt; der Herr Pfarrer, dem er sich auch vorgestellt hat, gleichfalls nichts. Nun, er verrichtet die Gebete. Da er sich erhebt, tritt der Meßner zu ihm und flüstert ihm zu: zu copuliren ist ein Brautpaar, gibt dem H. H. J. auch gleich das Rituale. Der nimmt es und beginnt die Trauung und führt sie zu Ende. In der Sakristei liegt das Trauungsbuch offen da, die Zeugen kommen herein, schreiben sich